

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 12. März 2024
- 3 AZR 151/23 -
ECLI:DE:BAG:2024:120324.U.3AZR151.23.0

I. Arbeitsgericht Hildesheim

Urteil vom 24. November 2021
- 2 Ca 137/21 B -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 20. April 2023
- 3 Sa 87/22 B -

Entscheidungsstichworte:

Verschaffungsanspruch - Bezugnahme auf TVöD - Auslegung

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 3 AZR 150/23 -

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 151/23
3 Sa 87/22 B
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12. März 2024

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2024 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Rachor, die Richter am Bundesarbeitsgericht Waskow und Prof. Dr. Roloff sowie die ehrenamtlichen Richter Völpel-Haus und Dr. Schlaffke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. April 2023 - 3 Sa 87/22 B - im Kostenpunkt vollständig und im Übrigen teilweise aufgehoben, soweit es dem Feststellungsantrag zu 1 d stattgegeben hat.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 24. November 2021 - 2 Ca 137/21 B - wird insgesamt zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz und des Berufungsverfahrens haben der Kläger 96 % und die Beklagte 4 % zu tragen. Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO abgesehen. Auf Entscheidungsgründe haben die Parteien verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Rachor

Roloff

Waskow

P. Schlaffke

Völpel-Haus